

**Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und
nukleare Sicherheit**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der
Natürlichen Infrastruktur und zur
Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen
Eingriffsregelung**

**Stellungnahme zur Länder- und
Verbändeanhörung (vorläufig)**



Der VDMA bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Stellung zu nehmen.

Wie bereits bei anderen umweltrechtlichen Gesetzgebungsvorhaben wurde den betroffenen Verbänden und Behörden trotz fehlenden erkennbaren Zeitdrucks nur eine außergewöhnlich kurze Stellungnahmefrist eingeräumt. Eine sachgerechte Beteiligung setzt jedoch voraus, dass ausreichend Zeit für eine fundierte fachliche Prüfung komplexer gesetzlicher Regelungen zur Verfügung steht.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele, den Schutz und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen zu stärken und gleichzeitig die Modernisierung der Infrastruktur zu unterstützen, sind grundsätzlich nachvollziehbar und werden vom VDMA geteilt. Aus Sicht des Maschinen- und Anlagenbaus ist eine leistungsfähige und verlässliche Natürliche Infrastruktur ebenso von Bedeutung wie eine zügige Planung und Genehmigung von Industrie-, Energie- und Infrastrukturvorhaben. Beide Zielsetzungen müssen im Sinne eines ausgewogenen Interessenausgleichs miteinander in Einklang gebracht werden.

Die Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus leisten mit innovativen Technologien und Anlagen wesentliche Beiträge zur Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft sowie Energie- und Umwelttechnik. Damit diese Transformation gelingen kann, sind verlässliche, praxistaugliche und rechtssichere Rahmenbedingungen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich erkennt der VDMA an, dass mit dem Gesetzentwurf einzelne Ansätze zur Flexibilisierung und besseren Nutzung bestehender Naturschutzpotentiale verfolgt werden. Bei geeigneter Ausgestaltung können die erleichterte Nutzung öffentlicher Flächen für Naturschutz- und Kompensationsmaßnahmen, mehr Transparenz über geeignete Flächen, die Lockerung des Naturraumbezugs bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Anerkennung mehrfach nutzbarer Maßnahmen, Anreize für bevorratete Kompensationsmaßnahmen sowie die Klarstellung zur fehlenden Ausgleichbarkeit bei mangelnder Flächenverfügbarkeit zu einen besseren Ausgleich zwischen Naturschutz und wirtschaftlicher Flächennutzung beitragen. Dadurch wären Flächen effizienter nutzbar, Verfahren ließen sich praxistauglicher ausgestalten und Vorhabenträger würden entlastet. Entscheidend ist jedoch, dass diese Ansätze tatsächlich zu Vereinfachung, Rechtssicherheit und Beschleunigung führen und nicht durch zusätzliche Nachweis-, Kosten- oder Zulassungshürden wieder relativiert werden.

Trotz dieser sinnvollen Ansätze überwiegen aus Sicht des VDMA im Gesetzentwurf die kritischen Punkte deutlich. Der vorliegende Entwurf führt insgesamt zu einer weiteren Verkomplizierung des Naturschutzrechts und droht, Planungs- und Genehmigungsverfahren zusätzlich zu belasten, anstatt sie zu beschleunigen. Besonders problematisch ist die vorgesehene gesetzliche Aufwertung der in § 1 Abs. 1a BNatSchG-E aufgeführten Naturschutzkulisse zu einem „überragenden öffentlichen Interesse“. Dadurch wird das bisherige Abwägungssystem zwischen Naturschutz, Infrastruktur, industrieller Entwicklung, Energieversorgung, Rohstoffgewinnung und anderen öffentlichen Interessen erheblich verschoben.

In der Praxis besteht die Gefahr, dass Naturschutzbelange künftig regelmäßig Vorrang erhalten und Industrie-, Energie-, Verkehrs- und Infrastrukturvorhaben deutlich schwerer genehmigt werden können. Eine solche pauschale Vorrangstellung ist weder europarechtlich vorgegeben noch ausreichend begründet. Der Entwurf zeigt nicht überzeugend auf, weshalb die bestehenden naturschutzrechtlichen Instrumente den Schutz der betroffenen Naturgüter nicht bereits angemessen gewährleisten.

Kritisch bewertet der VDMA außerdem die Einführung der neuen Rechtskategorie der „Natürlichen Infrastruktur“. Die Flächenkulisse ist sehr weit gefasst, inhaltlich teilweise unbestimmt und überschneidet sich mit bereits bestehenden Schutz- und Planungsregimen. Auch wenn unmittelbare Rechtsfolgen begrenzt werden sollen, kann die neue Kategorie faktisch zu neuen Vorrang- oder Ausschlusswirkungen führen. Daraus können gravierende zusätzliche Unsicherheiten für Investitionsentscheidungen und Genehmigungsverfahren resultieren.

Besonders problematisch ist die Verknüpfung dieser Kategorie mit zusätzlichen Kompensationspflichten. Der vorgesehene 20-Prozent-Malus bei Eingriffen in Flächen der „Natürlichen Infrastruktur“ sowie der ebenfalls vorgesehene 20-Prozent-Aufschlag auf Ersatzzahlungen verteuern Vorhaben pauschal und stehen im Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Vollkompensation. Die Eingriffsregelung erhält dadurch einen sanktionsähnlichen Charakter, der ihrem eigentlichen Zweck der Folgenbewältigung fremd ist. Für Unternehmen bedeutet dies höhere Kosten, mehr Planungsrisiken und zusätzlichen Begründungsaufwand; für Behörden entstehen weitere Prüfpflichten und längere Verfahren.

Hinzu kommen die zusätzliche flächenbezogene Zielvorgabe, 15 Prozent der Landesfläche unter den Biotopverbund zu stellen, und weitere Sicherungsmechanismen, etwa beim Biotopverbund und bei Kern- und Verbindungsflächen. Diese können bestehende Flächenkonkurrenzen weiter verschärfen und faktische Standortrestriktionen für industrielle, infrastrukturelle und wirtschaftliche Nutzungen auslösen. Gerade in Deutschland sind geeignete Flächen für Industrie, Energieinfrastruktur, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Wohnungsbau, Landwirtschaft und Naturschutz bereits heute knapp. Viele Industriestandorte sind historisch gewachsen und oftmals stark bebaut und intensiv genutzt. Demzufolge stehen nur noch wenige freie Flächen für neue

Industrieansiedlungen oder Erweiterungen zur Verfügung. Flächenziele dürfen nicht pauschal festgelegt werden und damit schematisch zulasten wirtschaftlicher Entwicklung wirken, sondern müssen mit bestehenden Planungs-, Genehmigungs- und Transformationsinteressen verbindlich und verhältnismäßig abgewogen werden.

Kritisch sieht der VDMA zudem die vorgesehene Neuregelung zum Sicherungs- und Unterhaltungszeitraum von Kompensationsmaßnahmen. Wenn sich dieser künftig „in der Regel“ an der Dauer der vorhabenbezogenen Wirkungen orientiert, drohen in der Praxis sehr lange oder faktisch unbefristete Pflege- und Unterhaltungspflichten. Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheit und unkalkulierbare Langzeitrissen für Vorhabenträger, aber auch für Dritte, die laut Gesetzentwurf zukünftig Kompensationsmaßnahmen mit befreiender Wirkung übernehmen können. Die bisherige projekt- und maßnahmenbezogene Festlegung durch die zuständigen Behörden ist sachgerechter, weil sie sich am naturschutzfachlichen Zielzustand orientiert.

Insgesamt steht der Gesetzentwurf damit im Widerspruch zu den politischen Zielen von Bürokratieabbau, Planungsbeschleunigung, Investitionssicherheit und industrieller Transformation. Der VDMA fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese klarstellenden Anpassungen und Ergänzungen berücksichtigen könnten.

Bei Fragen und für einen vertiefenden Austausch stehen wir zur Verfügung.

Der VDMA – der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.

Der VDMA vertritt 3500 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen insgesamt rund 3 Millionen Menschen in der EU-27, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau unter den Investitionsgüterindustrien der größte Arbeitgeber, sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland. Er steht in der Europäischen Union für ein Umsatzvolumen von geschätzt rund 900 Milliarden Euro. Rund 80 Prozent der in der EU verkauften Maschinen stammen aus einer Fertigungsstätte im Binnenmarkt.

Kontakt:

██████████
Umwelt und Nachhaltigkeit

Telefon: ██████████

E-Mail: ██████████

██████████
Umwelt und Nachhaltigkeit (Hauptstadtbüro)

Telefon: ██████████

E-Mail: ██████████

Verantwortlich:

██████████
Umwelt und Nachhaltigkeit

Telefon: ██████████

E-Mail: ██████████

Lobbyregister: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

[vdma.eu](https://www.vdma.eu)